
S 4 R 998/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zum Regelungsinhalt sowie zur Auslegung eines Rentenbescheids anlässlich der Änderung des Krankenversicherungsverhältnisses von einer freiwilligen Versicherung in eine Pflichtmitgliedschaft der KVdR.
Normenkette	SGB 5 § 5 Abs 1 Nr 11 SGB 5 § 225 Abs 2 SGB 6 § 108 Abs 2 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 998/21
Datum	28.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 R 2066/22
Datum	28.02.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 28.06.2022 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten sind rückständige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus einer Rentenzahlung sowie die Rückzahlung eines

Zuschusses zur Krankenversicherung streitig.

Der 1954 geborene Klager beantragte am 28.04.2020 bei der Beklagten Regelaltersrente ab 01.07.2020. Als Krankenversicherung gab er die A an und beantragte einen Zuschuss zu den Aufwendungen fur eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Er gab an, dass er uber den Rentenbeginn hinaus eine hauptberufliche selbststandige Tatigkeit oder eine Beschaftigung ausube, die wegen uberschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei sei. In dem Formular R 0810 – Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR, Bl. 17 der Verwaltungsakten) teilte er mit, dass er eine selbststandige Tatigkeit als Sozialarbeiter ausube.

Mit Bescheid vom 30.06.2020 bewilligte die Beklagte dem Klager Regelaltersrente ab 01.07.2020 und setzte den monatlichen Zahlbetrag auf 773,78 – (867,46 – brutto – Beitrag zur Krankenversicherung 63,32 – – Zusatzbeitrag 3,90 – – Beitrag zur Pflegeversicherung 26,46 –). Dabei ging die Beklagte von einer Pflichtversicherung in der KVdR aus. Ausweislich eines Aktenvermerks vom 28.07.2020 erhielt die Beklagte von der A telefonisch die Information, dass es bei dem Klager bei der freiwilligen Versicherung verbleibe. Die Beklagte berechnete sodann mit Bescheid vom 28.07.2020 die Rente ab 01.07.2020 neu und setzte den monatlichen Zahlbetrag unter Berucksichtigung eines Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag von 67,23 – auf 934,69 – fest (867,46 – + 67,23 –). Fur den Monat Juli 2020 erbrachte die Beklagte eine Nachzahlung von 160,91 –. Die Beklagte wies darauf hin, dass der Klager unverzuglich mitteilen musse, wenn sich sein Krankenversicherungsverhaltnis andere. Der Anspruch auf den Zuschuss fur eine freiwillige Krankenversicherung ende mit der Aufgabe oder dem Ruhen dieser Krankenversicherung, mit dem Beginn einer Beitragsfreiheit oder bei Eintritt von Krankenversicherungspflicht. Mit weiterem Bescheid vom 28.07.2020 bewilligte die Beklagte dem Klager einen Zuschuss zur Krankenversicherung als Zusatzleistung nach [§ 106](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ab 01.07.2020. Auch in diesem Bescheid wies die Beklagte auf Mitteilungspflichten des Klagers sowie Korrekturmoglichkeiten hin.

Am 25.11.2020 meldete die A der Beklagten eine anderung des Krankenversicherungsverhaltnisses zum 01.07.2020 und eine Krankenversicherung der Rentner i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11/12 SGB V. Zuvor habe eine freiwillige Versicherung bestanden.

Mit Bescheid vom 30.11.2020 berechnete die Beklagte die Rente ab 01.07.2020 neu und setzte fur die Zeit ab 01.12.2020 den monatlichen Zahlbetrag wieder auf 773,78 – fest (867,46 – brutto – Beitrag zur Krankenversicherung 63,32 – – Zusatzbeitrag 3,90 – – Beitrag zur Pflegeversicherung 26,46 –). Weiterhin wies sie fur die Zeit vom 01.07.2020 bis 30.11.2020 eine uberzahlung in Hohe von insgesamt 804,55 – aus, die zu erstatten sei. Die Beklagte erlauterte, dass nach Mitteilung der Krankenkasse des Klagers fur die Zeit ab 01.07.2020 eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung begrundet worden sei. Ab dem Beginn

der Pflichtmitgliedschaft seien die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung des Zuschusses zur Krankenversicherung nicht mehr erfüllt. Die Beklagte hob den Bescheid über die Bewilligung des Zuschusses zur Krankenversicherung vom 28.07.2020 für die Zeit ab 01.07.2020 auf und forderte die Erstattung des für die Zeit vom 01.07.2020 bis 30.11.2020 gezahlten Zuschusses in Höhe von 336,15 € auf Grundlage des [§ 50 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Nach [§ 108 Abs. 2 SGB VI](#) sei ein Bescheid über die Bewilligung des Zuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Beginn der Pflichtmitgliedschaft aufzuheben, wenn die Krankenversicherung die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung rückwirkend festgestellt habe. Sofern der Kläger für die genannten Zeiten gegenüber seiner Krankenkasse einen Anspruch auf Erstattung zu Unrecht gezahlter freiwilliger Beiträge habe, könne die Beklagte den dortigen Erstattungsbetrag mit dem obengenannten Erstattungsbetrag verrechnen. Deshalb habe sie die Beklagte gebeten, mitzuteilen, ob und in welcher Höhe dort ein Erstattungsbetrag zur Verfügung stehe. Darüber hinaus seien ab dem Beginn der Pflichtmitgliedschaft aus der Rente Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung zu zahlen. Diese Beitragspflicht entstehe kraft Gesetzes und unabhängig davon, ob der Kläger von dieser Beitragspflicht gewusst habe. Die rückwirkenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Zeit vom 01.07.2020 bis 30.11.2020 betragen insgesamt 468,40 €. Die Beklagte teilte mit, dass beabsichtigt sei, ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit dem Einbehalt der rückwirkenden Beiträge in Höhe der Hälfte der laufenden Rentenzahlung zu beginnen, und gab dem Kläger Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 23.12.2020 Widerspruch ein. In vorliegenden Fall gehe es um die Frage eines überzahlten Beitragszuschusses und nicht einbehaltener Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Hintergrund sei das gegen die Krankenkasse von hier aus auch geführte Verfahren zur Korrektur. Nicht einbehaltene Pflichtbeiträge dürften nach [§ 255 SGB V](#) im Wege eines Verrechnungsbescheides geltend gemacht werden. Die Beklagte habe allerdings einen Erstattungsbescheid erlassen und mitgeteilt, die Beiträge seien zu erstatten. Dies sei unzulässig. Insoweit, was die Frage der nicht einbehaltenen Pflichtbeiträge angehe, sei ein Erstattungsbescheid rechtswidrig und aufzuheben. Ferner sei der Bescheid komplett unschlüssig. Die Beklagte teile erst mit, die Beiträge seien zu erstatten, und auf den folgenden Seiten teile sie dann mit, dass verrechnet werde. Dabei sei natürlich klar, dass der Betrag von 804,55 € irgendwie zurückfließen müsse. Er könne aber nicht zurückfließen, so wie das die Beklagte hier mit einem unschlüssigen und widersprüchlichen und zum Teil unzulässigen Bescheid mache.

Auf ein Verrechnungersuchen der Beklagten teilte die A mit Schreiben vom 02.02.2021 mit, dass der Kläger Widerspruch gegen die Verrechnung eingereicht und einen Erstattungsanspruch bezüglich der freiwilligen Beiträge geltend gemacht habe, dem sie die A nachgekommen sei. Es bestehe kein Guthaben mehr auf dem Beitragskonto des Klägers.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.03.2021 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 30.11.2020 als unbegründet zurück. Die Beklagte sei verpflichtet, einen rechtswidrigen Bescheid zurückzunehmen, wenn sich herausstelle, dass das Recht unrichtig angewandt oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei. [§ 255 SGB V](#) regelt, wie die Beiträge, die Versicherungspflichtige aus ihrer Rente nach [§ 228 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) zu tragen hätten, gezahlt würden. [§ 255 Abs. 2 SGB V](#) verpflichtet den Rentenversicherungsträger für den Fall, dass bei der Zahlung der Rente die Einbehaltung von Beiträgen unterblieben sei, die rückständigen Beiträge aus der weiterhin zu zahlenden Rente einzubehalten. Dieser Einbehalt setze jedoch voraus, bekannt zu geben, dass diese Beiträge erstattet werden müssten. Die Erstattung sei deshalb in diesem Bescheid korrekt ausgewiesen, da Beiträge überbezahlt seien. Der nachträgliche Einbehalt werde jedoch nicht vorgenommen, wenn von der auf der Seite 2 des Bescheides ausgewiesenen Möglichkeit der Überweisung des überbezahlten Betrages Gebrauch gemacht werde. Ferner bestehe auch die Möglichkeit, aufgrund der Beendigung der freiwilligen Krankenversicherung eine Verrechnung der nachzuerhebenden Beiträge sowie zu erstattenden Zuschüsse mit dem bei der Krankenkasse vorhandenen Guthaben gemäß [§ 28](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) vorzunehmen. Eine Verrechnung setze aber ebenso voraus, dass Beiträge von dem Rentenbezieher zu erstatten seien.

Dagegen hat der Kläger am 25.03.2021 Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben und auf sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren verwiesen.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Der Bescheid vom 30.11.2020 enthalte folgende Regelungen im Sinne von [§ 31 SGB X](#):
Aufhebung des Bescheids über die Gewährung der Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung vom 28.07.2020 ab dem 01.07.2020,
Rückforderung des überbezahlten Zuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung,
Zahlungsgebot hinsichtlich der Erstattung des überbezahlten Zuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung,
Feststellung von Zeitraum und Höhe der rückständigen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 28.06.2022 (Bl. 51 ff der SG-Akten) abgewiesen. Die vom Kläger beanstandeten einzelnen Passagen des Bescheides seien nicht unverständlich, un schlüssig oder widersprüchlich. Aus der Lektüre des vollständigen Bescheides erschließe sich ohne weiteres, dass der Kläger den Betrag von 804,55 € zu erstatten habe. Dabei seien dem Kläger und der Beklagten mehrere Möglichkeiten gesetzlich eingeräumt, den Betrag auszugleichen. So sei an die Überweisung an die Beklagte, einen Einbehalt durch die Beklagte sowie ggf. eine Verrechnung mit dem bei der Krankenkasse vorhandenen Guthaben zu denken. Die verschiedenen gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten verfolgten das Ziel, nicht nur das Beitragsaufkommen zu sichern, sondern auch dem betroffenen Rentner eine schonende Handlungsalternative anzubieten. Insofern sei der Bescheid, der den Kläger über das mögliche

weitere Prozedere informiere, nicht zu beanstanden.

Gegen den seinem Bevollmächtigten am 02.07.2022 (Bl. 65 der SG-Akten) zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich der Kläger mit seiner am 20.07.2022 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegten Berufung. Das SG bleibe jegliche Erklärung schuldig, warum ein Erstattungsbescheid denn nun zulässig sein solle, obwohl er unzulässig sei in Fragen nicht einbehaltener Beitragsanteile. Hier seien nur Verrechnungsbescheide zulässig. Das SG schreibe an dieser Rechtsfrage komplett vorbei. Wenn das SG dann ausführe, man könne nicht einzelne Passagen des Bescheides unverständlich, un schlüssig und widersprüchlich beanstanden, dann sei das in höchstem Maße nicht mehr nachvollziehbar. Der gesamte Inhalt des Bescheides sei widersprüchlich, komplett widersprüchlich. Solle der Kläger nun erstatten oder werde verrechnet?

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 28.06.2022 sowie den Bescheid der Beklagten vom 30.11.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03.2021 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt den angefochtenen Gerichtsbescheid.

Der Senat hat die Beteiligten mit Verfügung vom 09.08.2022 (Bl. 48 der Senatsakten) darauf hingewiesen, dass er davon ausgehe, dass der Bescheid vom 30.11.2020 wegen der "Überzahlung" für die Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.11.2020, nicht jedoch die "Neufestsetzung" der Rente ab 01.12.2020 angefochten werde. Weiterhin ist die Klägersseite zur Klarstellung aufgefordert worden, ob sich die Anfechtung dabei auch gegen die im Bescheid vom 30.11.2020 verfügte Aufhebung des Bescheids vom 28.07.2020 (Bewilligung Zuschuss zur Krankenversicherung ab Juli 2020) sowie die Erstattung des gewährten Zuschusses für die Zeit von Juli 2020 bis November 2020 ($5 * 67,23 \text{ €} = 336,15 \text{ €}$) richte oder sich auf die Anfechtung der Feststellung bzw. Überzahlung bzw. Erstattung der für die Zeit Juli 2020 bis November 2020 rückständigen Beiträge (468,40 €) beschränke. Wenn auch die Aufhebung der Bewilligung des Zuschusses sowie dessen Erstattung Gegenstand der Klage und Berufung sein solle, möge der Kläger die Gründe für die Anfechtung darlegen. Darauf ist keine Reaktion der Klägersseite erfolgt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Verfahrensakten des SG und des Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet ([Â§ 124 Abs. 2](#), [153 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz), hat keinen Erfolg.

1. Die nach den [Â§ 143](#), [144](#), [151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist statthaft und zulässig.

2. Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 30.11.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.03.2021 ([Â§ 95 SGG](#)), mit dem die Beklagte den Bescheid vom 28.07.2020 über die Gewährung des Zuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung ab dem 01.07.2020 aufgehoben, die Erstattung der für die Zeit 01.07.2020 bis 30.11.2020 überzahlten Zuschüsse von insgesamt 336,15 € verlangt sowie die für die Zeit vom 01.07.2020 bis 30.11.2020 rückständigen Beiträge zur KVdR in Höhe von insgesamt 468,40 € festgestellt hat. Vom Kläger nicht angegriffen werden demgegenüber die in dem Bescheid vom 30.11.2020 ebenfalls enthaltene Neufestsetzung des Rentenzahlungsbetrags (nach Abzug seines Anteils am Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeitrag nebst Zusatzbeitrag) ab 01.12.2020 und die Feststellung der Beklagten, dass er seit 01.07.2020 als Rentner nach [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V](#) krankenversicherungspflichtig ist.

Entgegen der Auffassung des Klägerbevollmächtigten enthält der angefochtene Bescheid keine Regelung über einen Einbehalt der rückständigen Beiträge für die Zeit vom 01.07.2020 bis 30.11.2020 in Höhe von insgesamt 468,40 €. Vielmehr hat die Beklagte in einem ersten Schritt lediglich die Beitragspflicht der Rente des Klägers zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die Beitragshöhe und die Beitragstragung verbindlich festgestellt und lediglich eine Entscheidung über die Einbehaltung rückständiger Beiträge vorbereitet (zu diesem Verfahren vgl. Bundessozialgericht 31.03.2017, [B 12 R 6/14 R](#), SozR 4-2500 [Â§ 255](#) Nr. 2). Dies folgt eindeutig und unmissverständlich aus dem Inhalt des Bescheids. Dort hat die Beklagte klar und verständlich darauf hingewiesen, dass ein Einbehalt der rückständigen Beiträge (in Zukunft) beabsichtigt ist. Dem Kläger ist zudem Gelegenheit gegeben worden, sich vor der Entscheidung der Beklagten über den Einbehalt zu äußern, insbesondere auch zur Höhe eines Einbehalts. Weiterhin ist der Kläger darauf hingewiesen worden, dass mit seinem Einverständnis die rückständigen Beiträge mit dem Erstattungsbetrag bzgl. der vom Kläger an seine Krankenkasse entrichteten freiwilligen Beiträge ausgeglichen werden können. Nicht nur der Hinweis auf die (zukünftige) Absicht, über den Einbehalt der rückständigen Beiträge zu entscheiden, sondern auch die dem Kläger gewährte Äußerungsmöglichkeit schließen die Auslegung des Klägerbevollmächtigten, dass in dem Bescheid vom 30.11.2020 ein Einbehalt verfügt worden sei, aus. Entgegen der Auffassung des Klägerbevollmächtigten enthält der angefochtene Bescheid vom 30.11.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.03.2021 schließlich auch keine Regelung einer Erstattung iSd [Â§ 50 SGB X](#) betreffend die rückständigen Beiträge von

468,40â. Zwar hat die Beklagte in den Bescheid unter Einbeziehung der rÃ¼ckstÃ¤ndigen BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 468,40â eine Ãberzahlung in HÃ¶he von insgesamt 804,55â ausgewiesen, die zu erstatten sei, jedoch ergibt sich aus den dargelegten UmstÃ¤nden sowie den Klarstellungen im Widerspruchsbescheid, dass sich die Regelung der Beklagten auf die Feststellung der fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2020 bis 30.11.2020 rÃ¼ckstÃ¤ndigen BeitrÃ¤ge zur KVdR in HÃ¶he von insgesamt 468,40â beschrÃ¤nkt.

3.â Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 30.11.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.03.2021 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

a.â Die Beklagte hat zu Recht gem. [Â§ 255 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#), wobei [Â§ 255 Abs. 2 SGB V](#) in der bis zum 09.06.2021 geltenden Fassung auf den vorliegenden Sachverhalt Anwendung findet, festgestellt (vgl. zur Handlungsform des feststellenden Verwaltungsakts BSG 31.03.2017, [B 12 R 6/14 R](#), SozR 4-2500 [Â§ 255 Nr. 2](#)), dass der KlÃ¤ger, der im laufenden Rentenbezug steht, als versicherungspflichtiger Rentner in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 30.11.2020 zur Entrichtung von Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤gen aus seiner Rente in HÃ¶he von 468,40â verpflichtet ist. Die BeitrÃ¤ge sind zutreffend berechnet sowie weder verjÃ¤hrt noch verwirkt. Dies hat der KlÃ¤ger in der Sache selbst eingerÃ¤umt (âDabei ist natÃ¼rlich klar .., dass dieser Betrag von 804,55 Euro irgendwie zurÃ¼ckflieÃen muss.â).

b.â Weiterhin hat die Beklagte zu Recht gem. [Â§ 108 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) den Bescheid vom 28.07.2020 Ã¼ber die Bewilligung des Zuschusses zur (freiwilligen) Krankenversicherung ab 01.07.2020 aufgehoben, weil die A rÃ¼ckwirkend eine Pflichtmitgliedschaft in der KVdR ab 01.07.2020 festgestellt und damit die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r den bewilligten Zuschuss zu den Aufwendungen fÃ¼r die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung ab 01.07.2020 entfallen sind. Die Beklagte war berechtigt, die Bewilligungsentscheidung ohne vorherige AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers sowie ohne Bindungen an die Vertrauensschutzregelung der [Â§ 45, 48 SGB X](#) aufzuheben ([Â§ 108 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#)). Die bereits in der Zeit vom 01.07.2020 bis 30.11.2020 erbrachten Leistungen in HÃ¶he von 336,15â sind zu erstatten ([Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#)).â

4.â Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

5.â GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Nr. 1 und 2 SGG](#)).

â

Erstellt am: 31.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024